

99010020001025, 99010020001025

Aufenthaltserlaubnis für Selbstständige, die ein Studium abgeschlossen haben oder als Wissenschaftler oder Forscher tätig sind, beantragen

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/395438312/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010020001025, 99010020001025
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis für Selbstständige, die ein Studium abgeschlossen haben oder als Wissenschaftler oder Forscher tätig sind, beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3b - Bund: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Akademiker/in, Aufenthaltsrecht, Einwanderung, Hochschulabschluss, Beruf, Job, Wissenschaftler,

Modul	Sachverhalt
	Hochschulausbildung, Beschäftigung, Universitätsabschluss, Forscher, Aufenthaltstitel, Selbstständige Tätigkeit, Freiberufler, Selbstständigkeit, Absolventen deutscher Hochschulen, Arbeit, Freiberufliche Tätigkeit, Angemessene Altersvorsorge, Erwerbstätigkeit
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Berufszulassungen und Berechtigungen (1040500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.01.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_2_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_2_1.html
Teaser	Sie können unter erleichterten Bedingungen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erhalten, wenn Sie in Deutschland erfolgreich ein Studium abgeschlossen haben oder eine Aufenthaltserlaubnis als Forscher oder Wissenschaftler besitzen.
Volltext	Wenn Sie Ihr Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet erfolgreich abgeschlossen haben oder eine Aufenthaltserlaubnis als Forscher oder Wissenschaftler besitzen, können Sie eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit beantragen.

Modul

Sachverhalt

Voraussetzung für Hochschulabsolventen ist der erfolgreiche Abschluss des Studiums, das zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit befähigt. Ihre beabsichtigte selbständige Tätigkeit muss also in einem Zusammenhang mit den Kenntnissen stehen, die Sie in der Hochschulausbildung erworben haben.

Wenn Sie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis als Forscher oder Wissenschaftler sind, muss die angestrebte selbständige Tätigkeit einen Zusammenhang mit Ihrer bisherigen Tätigkeit als Forscher oder Wissenschaftler erkennen lassen.

Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit ist ein befristeter Aufenthaltstitel. Sie wird längstens für drei Jahre erteilt und kann verlängert werden.

Erforderliche Unterlagen

- Anerkanntes und gültiges Identitätsdokument (zum Beispiel Reisepass oder Passersatz)
 - Visum, sofern die für Einreise erforderlich war
 - Aktuelles biometrisches Foto im Passformat (45 x 35 mm)
 - Bei Hochschulabsolventen: Nachweis über den Abschluss an einer staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung in Deutschland
 - Bei Wissenschaftlern und Forschern: bisheriger Arbeitsvertrag
 - Nachweise über die Sicherung des Lebensunterhalts (zum Beispiel Eigenkapital, Sperrkonto, Verpflichtungserklärung)
 - Nachweis über den Krankenversicherungsschutz
 - Aktuelle Meldebescheinigung
 - Nach Vollendung des 45. Lebensjahres: Nachweis über die angemessene Altersvorsorge (zum Beispiel Nachweise über eigenes Vermögen, erworbene Rentenanwartschaften, Betriebsvermögen)

Im Einzelfall kann die Ausländerbehörde weniger oder weitere Nachweise verlangen.

Voraussetzungen

- Sie besitzen ein anerkanntes und gültiges

Modul

Sachverhalt

Identitätsdokument (zum Beispiel Reisepass oder Passersatz) und sofern dies für die Einreise erforderlich war - ein zweckentsprechendes Visum.

- Sie wollen eine selbstständige, freiberufliche Tätigkeit in Deutschland ausüben.
- Sie können Ihren Lebensunterhalt und Krankenversicherungsschutz ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen sichern.
- Wenn Sie das 45. Lebensjahr vollendet haben: Sie können eine angemessene Alterssicherung nachweisen.
- Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vor.

Ihr Aufenthalt gefährdet oder beeinträchtigt nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland.

Kosten

Gebühr 100 EUR

Bemerkung:

Für die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis in Form des elektronischen Aufenthaltstitels, der auch als elektronischer Identitätsnachweis genutzt werden kann, können weitere Gebühren anfallen.

Verfahrensablauf

- Informieren Sie sich, ob Ihre Ausländerbehörde die Antragsstellung online ermöglicht oder ein spezielles Antragsformular vorhält.
- Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich, vereinbaren Sie einen Termin in der Ausländerbehörde. Im Fall der OnlineAntragsstellung wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang Ihres Antrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um einen Termin zu vereinbaren.
- Während des Termins werden Ihre Identität und Ihre Unterlagen geprüft (bringen Sie bitte Ihre Unterlagen, möglichst im Original, mit zum Termin).
- Wird Ihrem Antrag entsprochen, werden für die Herstellung eines neuen elektronischen Aufenthaltstitels (eATKarte) Ihre Fingerabdrücke genommen. Die Ausländerbehörde beauftragt die Herstellung der eAT-Karte bei der Bundesdruckerei. Nach der Fertigstellung erhalten Sie eine Information

Modul	Sachverhalt
	<p>und können die Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Stelle abholen. Die eAT-Karte ist grundsätzlich persönlich abzuholen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wird Ihr Antrag abgelehnt, erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid.
Bearbeitungsdauer	<p>ca. 8 Wochen Bemerkung für weitere Informationen zur Bearbeitungsdauer: Etwa 4 bis 6 Wochen dauert die Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels durch die Bundesdruckerei.</p>
Frist	<p>maximal 3 Wochen Bemerkung (für weitere Informationen zur Frist): Spätestens 8 Wochen vor Ablauf Ihres noch gültigen Visums oder Ihrer noch gültigen Aufenthaltserlaubnis sollte der Antrag bei der Ausländerbehörde eingehen</p>
weiterführende Informationen	<p>Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland:</p> <p><https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/kontakt/hotline/></p> <p>Informationen der Bundesagentur für Arbeit zum Arbeitsmarktzugang für Menschen aus dem Ausland (u.a. Migration-Check für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Merkblatt Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland):</p> <p><https://www.arbeitsagentur.de/fuer-menschen-aus-dem-ausland></p>
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis steht im Ermessen der Ausländerbehörde. <ul style="list-style-type: none"> • Selbstständige Tätigkeit ist jede selbstständige, erlaubte, auf Gewinnerzielung und auf eine gewisse Dauer angelegte Tätigkeit, sofern es sich nicht um ein Arbeitsverhältnis handelt. • Wissenschaftler sind Personen, die dem Wissenschaftsbetrieb angehören, also im Wesentlichen das wissenschaftliche Personal von Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Forscher unterfallen auch dem Begriff des Wissenschaftlers. • Inhaber der Aufenthaltserlaubnis können schon nach dreijähriger erfolgreicher Selbstständigkeit unter erleichterten Bedingungen ein unbefristetes

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	<p data-bbox="507 371 1233 405">Aufenthaltsrecht (Niederlassungserlaubnis) erhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="507 439 1090 510">• Widerspruch gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde <li data-bbox="507 517 1257 622">• Klage vor dem im Widerspruchsbescheid genannten Gericht, wenn dem Widerspruch nicht entsprochen wird
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="507 658 1262 801">• Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Erteilung für Selbstständige, die ein Studium abgeschlossen haben oder die Wissenschaftler und Forscher waren <li data-bbox="507 808 1227 920">• Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit können ausländische Personen unter erleichterten Bedingungen erhalten, <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="507 927 1222 1039">• die in Deutschland ihren Hochschulabschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erlangt haben oder <li data-bbox="507 1070 1206 1142">• die eine Aufenthaltserlaubnis als Forscher oder Wissenschaftler besitzen. <li data-bbox="507 1149 1259 1292">• Die beabsichtigte selbstständige Tätigkeit muss einen Zusammenhang mit den in der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnissen oder der bisherigen Tätigkeit als Forscher oder Wissenschaftler erkennen lassen. <li data-bbox="507 1299 1230 1370">• Aufenthaltserlaubnis wird auf längstens drei Jahre befristet. <li data-bbox="507 1377 1267 1447">• Zuständig: die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde
Ansprechpunkt	<p data-bbox="507 1482 1031 1594">Zuständig ist die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde.</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	<p data-bbox="507 1700 1054 1733">Formlose Antragsstellung möglich: Nein</p> <p data-bbox="507 1765 959 1812">Persönliches Erscheinen nötig: Ja</p>
Ursprungsportal	<p data-bbox="507 1848 1267 2063">Apply for a residence permit for self-employed persons who have completed their studies or are working as scientists or researchers, Aufenthaltserlaubnis für Selbstständige, die ein Studium abgeschlossen haben oder als Wissenschaftler oder Forscher tätig sind, beantragen</p>